

Verordnung  
über die Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit  
der Deutschen Demokratischen Republik  
in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung

vom 25. August 1967

(GBl. II S. 577)

In der Deutschen Demokratischen Republik besitzen die Betriebe mit staatlicher Beteiligung eine klare Perspektive. Sie sind in die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus einbezogen. Ihre Entwicklung ist Bestandteil des einheitlichen volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses. Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung erhalten bei der sozialistischen Rationalisierung eine solche Unterstützung, daß sie die Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution erfüllen können, schrittweise das Produktivitätsgefälle zwischen ihnen und den fortgeschrittenen Betrieben der Industriezweige überwinden und ihrer großen Verantwortung für die Produktion hochwertiger Konsumgüter zur Versorgung der Bevölkerung, für die Steigerung eines devisenrentablen Exports und für qualitäts- und termingerechte Zulieferungen gerecht werden. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei die Mitarbeit der Betriebe mit staatlicher Beteiligung in den Erzeugnisgruppen als Form der freiwilligen Zusammenarbeit von Betrieben unterschiedlicher Eigentumsformen.

Dagegen richtet sich im westdeutschen Staat der Monopole die kapitalistische Rationalisierung nicht nur gegen die Arbeiterklasse, sondern auch gegen die Mittelschichten und die kleinen und mittleren Betriebe. Die Monopole unterordnen sich die Mittel- und Kleinbetriebe und machen diese ihren aggressiven Interessen dienstbar.

Unter den Bedingungen der Interessenübereinstimmung aller Klassen und Schichten in unserer Deutschen Demokratischen Republik vollzieht sich in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung in der Organisation der Produktion und der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen eine bedeutsame Entwicklung. Das sozialistische Arbeitsrecht trägt dazu bei, die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Werktätigen innerhalb der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und zwischen den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und volkseigenen Betrieben zu vertiefen, die Prinzipien der sozialistischen Menschenführung durchzusetzen und die sozialistische Demokratie in diesen Betrieben ständig weiterzuentwickeln, das heißt, die schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten der Menschen für die gemeinsame sozialistische Sache zu entfalten. Die Werktätigen dieser Betriebe nehmen vor allem durch die Gewerkschaften und deren leitende Organe ihr Recht auf Mitwirkung an der Leitung der Betriebe wahr.

Hiervon ausgehend wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetz-